



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Ulrich-von-Hassell-Str. 76  
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4242  
FAX +49 (0)228 99-300-807 4242

ref-ws14@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

Bundesanstalt für Gewässerkunde  
Am Mainzer Tor 1  
56068 Koblenz

Bundesanstalt für Wasserbau  
Kußmaulstr. 17  
76187 Karlsruhe

Bundesamt für Seeschifffahrt und  
Hydrographie  
Bernhard-Nocht-Str. 78  
20359 Hamburg

nachrichtlich:  
Hamburg Port Authority  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg

**Betreff: Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut aus  
Bundeswasserstraßen im Binnenland (HABAB-WSV 2017)**

Bezug: Erlass vom 08.08.2000 - EW 25/EW 24/52.06.00-01/30 VA 00 -

Aktenzeichen: WS 14/5249.2/1

Datum: Bonn, 29.03.2018

Seite 1 von 2

Nach umfassender Überarbeitung der mit Bezugserlass eingeführten  
„Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland  
(HABAB-WSV)“ durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG),  
das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)  
und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) set-  
ze ich als neues Regelwerk für den Umgang mit Baggergut aus Bun-  
deswasserstraßen im Binnenland die HABAB-WSV 2017 mit sofortiger  
Wirkung in Kraft.





Seite 2 von 2

Vor dem Hintergrund veränderter wasser-, naturschutz-, abfall- und bodenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere aus dem Recht der Europäischen Union und dessen national-rechtlicher Umsetzung, sowie des laufenden Fortschritts in Wissenschaft und Technik war eine Überarbeitung der Handlungsanweisung erforderlich. Sie wird daher als "Handlungsanweisung zum Umgang mit Baggergut aus Bundeswasserstraßen im Binnenland (HABAB-WSV 2017)" fortgeschrieben. Die HABAB-WSV 2017 trägt dazu bei, den Zielsetzungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entsprechend flussgebiets- bzw. gewässerbereichsbezogen und mit dem erforderlichen Systemverständnis zu handeln. Sie soll abgestimmtes Handeln auf Flussgebietsebene, z. B. in Verbindung mit bestehenden flussgebietsbezogenen Sedimentmanagementkonzepten, (integrierten) Bewirtschaftungsplänen oder auch Entwicklungskonzepten ermöglichen.

Verändert wurde der Geltungsbereich der HABAB im Bereich der Nordsee-Ästuarie. Die dort derzeit mit der HABAB-WSV geregelten Bereiche sollen zukünftig in den Geltungsbereich der gemeinsamen Bund/Länder-Handlungsanweisung für den Küstenbereich aufgenommen werden. Bis zum Vorliegen einer überarbeiteten Bund/Länder-Handlungsanweisung für den Küstenbereich ist in dem Bereich zwischen dem Geltungsbereich der „Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (GÜBAK)“ und dem Geltungsbereich der HABAB-WSV 2017 weiterhin die HABAB-WSV in der Fassung vom August 2000 anzuwenden. Der Bezugserrlass vom 08.08.2000 - EW 25/EW 24/52.06.00-01/30 VA 00 – gilt nur noch für den verkleinerten Bereich.

Die HABAB-WSV 2017 wird in das Handbuch „Umweltbelange an Bundeswasserstraßen“ aufgenommen. Sie wird ausschließlich digital vorgehalten. Die jeweils aktuelle Fassung ist eingestellt unter:

<https://izw.baw.de/wsv/umwelt/handbuch>  
3. Übergreifende Regelungen

Ich bitte um einen Erfahrungsbericht zur Anwendung der HABAB-WSV 2017 zum 01.03.2021.

Dieser Erlass wird in die Erlasssammlung VV-WSV 2201/I unter Abschnitt 2.5 aufgenommen.

Im Auftrag

Volker Steege

